

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Danny Freymark (CDU), Christian Gräff (CDU) und Christian Zander (CDU)**

vom 19. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dezember 2022)

zum Thema:

**Umsetzung des EWG Bln**

und **Antwort** vom 02. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Januar 2023)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU),  
Herrn Abgeordneten Christian Gräff (CDU) und  
Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14360  
vom 19. Dezember 2022  
über Umsetzung des EWG Bln

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Stellen der öffentlichen Hand (einschließlich der Berliner Bezirke) haben bisher gemäß § 19 II EWG Bln die in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften auf die Verfügbarkeit, Lage und Ausrichtung von Flächen hinsichtlich deren Eignung zur Nutzung und Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien überprüft und wann erfolgten diese Überprüfungen?

Frage 2:

Welche Ergebnisse hatten die Überprüfungen (siehe Frage 1)? (Es wird eine Aufstellung nach Eigentümer, Liegenschaft, Zeitpunkt der Überprüfung und Prüfergebnis erbeten.)

Frage 3:

Welche Stellen der öffentlichen Hand (einschließlich der Berliner Bezirke) haben bisher noch nicht gemäß § 19 II EWG Bln die in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften auf die Verfügbarkeit, Lage und Ausrichtung von Flächen hinsichtlich deren Eignung zur Nutzung und Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien überprüft und aus welchem Grund erfolgte bisher keine Überprüfung (bitte Auflistung nach Eigentümer, Liegenschaft, Begründung der bisher nicht erfolgten Prüfung)?

Frage 4:

Sofern noch nicht alle Stellen der öffentlichen Hand (einschließlich der Berliner Bezirke) die in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften überprüft haben sollten: Bis zu welchem Zeitpunkt werden die Überprüfungen erfolgen (bitte aufliedern nach Eigentümer, Objekt, voraussichtlicher Zeitpunkt der Prüfung)?

Frage 5:

Auf welchen Objekten haben die Stellen der öffentlichen Hand (einschließlich der Berliner Bezirke) bisher Solaranlagen errichtet (bitte aufliedern nach Eigentümer, Liegenschaft, Art der Anlage, Kapazität der Anlage)?

Frage 6:

Auf welchen Objekten haben die Stellen der öffentlichen (einschließlich der Berliner Bezirke) Hand aufgrund der gesetzlich geregelten Ausnahmefälle keine Anlagen errichtet (bitte Auflistung nach Eigentümer, Liegenschaft, Angabe der Ausnahmeregelung und Begründung des Zutreffens der Ausnahme)?

Antwort zu 1 bis 6:

Die Fragen 1 bis 6 werden auf Grund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Liegenschaften des Senats werden im Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB) von der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) verwaltet, die zu Fragen der Prüfung auf die Verfügbarkeit, Lage und Ausrichtung von Flächen hinsichtlich deren Eignung zur Nutzung und Aufnahme von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien erst kürzlich im Rahmen der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/14076 Stellung genommen hat, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Zu weiteren betroffenen Stellen der öffentlichen Hand führt der Senat keine zentrale gebäude- oder liegenschaftsscharfe Dokumentation, die den Planungs- und Sachstand sowie die Ergebnisse zu der Eignungsprüfung von Dächern darstellt. Ebenso wird auf Landesebene keine entsprechende Dokumentation der Daten zu bereits errichteten Solaranlagen, deren Art und Kapazität sowie möglicherweise einschlägigen Ausnahmefällen und deren Begründung geführt. Der Senat setzt voraus, dass die betroffenen Stellen ihre Verpflichtungen gemäß § 19 EWG Bln in eigener Verantwortung wahrnehmen.

Frage 7:

Inwieweit werden die in Berlin befindlichen Liegenschaften der öffentlichen Hand (einschließlich der Berliner Bezirke), die nicht unter Ausnahmeregelungen des EWG Bln fallen, bis zum 31.12.2024 mit PV-Anlagen ausgestattet sein?

Antwort zu 7:

Der Senat geht aktuell davon aus, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 19 EWG Bln unter Berücksichtigung der Ausnahmefälle von den betroffenen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten eingehalten werden. Dies ist jedoch auch von Faktoren abhängig, die vom Senat und den betroffenen Stellen nicht direkt beeinflussbar sind (z.B. Lieferfristen für PV-Anlagen und Anlagenkomponenten, oder Kapazitäten im einschlägigen Planungs- und Handwerksbereich).

Berlin, den 02.01.2023

In Vertretung

Dr. Silke Karcher

Senatsverwaltung für

Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz